

Benutzungsordnung der Grundschulbücherei

der Seebachschule Osthofen

§ 1 Allgemeines

Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Schulangehörigen zugelassen. Die Bücherei der Seebachschule ist eine speziell auf das Grundschulalter ausgerichtete Bücherei. Die Medien sind entsprechend für Kinder im Alter zwischen 6-12 Jahren geeignet und zugelassen. Die Medien dienen der Leseförderung der Lernenden ab der 1. Klasse und sind nach Altersgruppen und Interessenkreisen sortiert. Außerdem sind die Medien entsprechend der Einstufung beim Leseförderprogramm Antolin gekennzeichnet.

§ 2 Anmeldung

- (1) Bei Kindern ist vor der erstmaligen Benutzung die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) In der Bibliothekssoftware werden Name und Geburtsdatum der Nutzenden gespeichert. Auch die Ausleihhistorie (welche Bücher hatte ich schon?) wird gespeichert.

§ 3 Benutzerkonto

Bei Schuleintritt und schriftlicher Bestätigung der Kenntnisnahme der Bibliotheksordnung durch einen Erziehungsberechtigten wird für jedes Kind ein kostenloses Nutzerkonto angelegt. Ein Ausweis wird nicht ausgegeben. Das Konto ist nicht übertragbar.

§ 4 Ausleihe und Benutzung

- (1) Die Leihfrist beträgt für alle Medien 4 Wochen und kann max. zweimal um jeweils 2 Wochen verlängert werden. Bei Überschreiten der Leihfrist wird über die Klassenleitung gemahnt.
- (2) Die Bücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurück zu fordern. Die Zahl der Entleihungen ist pro Ausleihe und Kind auf maximal 3 begrenzt.
- (3) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (4) Leih- oder Mahngebühren werden nicht erhoben.
- (5) Ist ein Kind mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an dieses Kind keine weiteren Medien entliehen.
- (6) Jeweils vor den Sommerferien, mit Abschluss der 4. Klasse und bei vorzeitigem Verlassen der Schule sind alle entliehenen Medien abzugeben.

§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Die Nutzenden sind verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Alle Nutzenden sind dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Den Kindern ist eine vorsichtige Handhabung zu erklären (kein Essen und Trinken bei Nutzung der Medien!)
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Festgestellte Schäden und der Verlust entliehener Medien sind sofort zu melden.
- (5) Nicht zurückgegebene oder stark beschädigte und dadurch nicht mehr nutzbare Medien müssen von Nutzenden ersetzt werden. Ist ein Medium im Handel nicht mehr erhältlich, wird mit der Büchereileitung ein alternativer Ersatz besprochen.
- (6) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Nutzerkontos entstehen, haftet der eingetragene Benutzer, bzw. dessen Erziehungsberechtigte.
- (7) Kleine Beschädigungen wie Risse dürfen **nicht** selbst mit Tesafilm geklebt werden, da dieser durch die enthaltenen Stoffe die Buchseiten zerstört! In der Bücherei sind spezielle Reparaturmaterialien vorhanden!
- (8) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien entstehen.
- (9) Ergänzende Benutzungsregelungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6 Aufenthalt in der Bücherei

- (1) Alle Nutzenden haben sich in den Räumlichkeiten der Bücherei so zu verhalten, dass kein anderer Nutzer gestört wird und auch keine Medien und Einrichtungsgegenstände beschädigt werden. Im Übrigen gilt die Schul- und Hausordnung.
- (2) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.
- (3) Den Anweisungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzerordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Nutzende, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können von der Bücherei auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 04.11.2022 in Kraft. Sie gilt von den Nutzenden als akzeptiert, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich widersprechen. Der Widerspruch ist an die Büchereileitung zu richten und schließt die Widersprechenden automatisch von der Nutzung der Bücherei aus.